

BUNDESGERICHTSHOF

2070 037

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 57/65

URTEIL

Verkündet am
28. September 1967
Jodas,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Nathan L [REDACTED],
F [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Dipl.-Ing. Herwart P [REDACTED],
B [REDACTED] ([REDACTED]), H [REDACTED] Damm [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 5. Februar 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 6. Zivilsenat des Kammergerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger schloß am 15. Januar 1961 mit den Brüdern Erwin und Heinz S. einen Architektenvertrag, der die Errichtung von 4 fünfgeschossigen Wohnhäusern auf deren Grundstück in Bischofsheim Kreis Hanau zum Gegenstand hatte.

Der Kläger fertigte Vorentwurf, Entwurf, Bauvorlagen, Kosten- und Massenberechnungen sowie statische Vorberechnungen an. Am 30. Januar 1961 beantragte er bei der Bauaufsichtsbehörde die Erteilung der Bauge-

genehmigung. Am 19. Mai 1961 wurde ein Befreiungsantrag wegen Überschreitung der Flächenziffer gestellt, den der Kläger und Heinz S. unterzeichneten.

Durch Vertrag vom 23. Oktober 1962 kauften die Brüder S. von dem Beklagten dessen Grundstück in Frankfurt-Bockenheim. In § 2 Ziff. 3 des Vertrags ist bestimmt:

"Der Rest des Kaufpreises ist gleich dem Betrag, den die Käufer für das ihnen gehörige Grundstück Bischofsheim ... erhalten werden ...

Die Käufer haben heute an Herrn Rechtsanwalt Dr. St. ... notarielle unwiderrufliche Vollmacht zum Verkauf des Bischofsheimer Grundstücks erteilt.

Sollte der Verkauf bis zum 15. Dezember 1962 nicht möglich sein, so ist Herr L. (Bekl.) berechtigt und verpflichtet, dieses Grundstück - anstelle der Zahlung des Restkaufpreises durch die Käufer - selbst zu übernehmen."

In der zweiten Oktoberhälfte 1962 erörterten die Parteien, wie das Bauvorhaben nach den von dem Kläger gefertigten Plänen zu verwirklichen sei. Spätestens Anfang November 1962 erfuhr der Beklagte vom Bauamt, daß das Grundstück in Bischofsheim um 1200 bis 1300 qm vergrößert werden müsse, weil sonst nicht mit der Erteilung der Baugenehmigung für die Planung des Klägers zu rechnen sei.

Am 15. November 1962 kündigte der Beklagte den Architektenvertrag.

Mit Vertrag vom 20. November 1962 verkauften die Brüder S. das Bischofsheimer Grundstück an dritte Personen. Der Beklagte beteiligte sich an der Verhandlung



und wurde im Vertrag als Erschienener aufgeführt. In § 5 des Vertrags heißt es u. a.:

"

2. Architektenvertrag

Die Käufer übernehmen den Architektenvertrag der Voreigentümer Erwin und Heinz S. mit dem ... (Kl) ... vom 16. 1. 1961 mit allen Rechten und Pflichten.

Der Erschienene zu 6), Herr L. (Bekl.), verpflichtet sich jedoch, die Käufer von allen Ansprüchen aus diesem Architektenvertrag freizuhalten und den Architekten wegen seiner Ansprüche sowohl für die Vergangenheit wie für die Zukunft, soweit sie berechtigt sind, abzufinden. Die Käufer werden den Bau einem anderen Architekten übertragen.

3. Garantie für die Bebaubarkeit

Der Erschienene zu 6), Herr L., übernimmt die Gewähr dafür, daß das verkaufte Grundstück so bebaut werden kann, wie das in den Bauplänen des (Klägers) vorgesehen ist

Herr L. verpflichtet sich, noch eine Fläche von ca. 1.200 qm in unmittelbarer Nachbarschaft zu beschaffen ... Herr L. erklärt, daß der Zukauf dieser 1.200 qm genügt, um die Genehmigung der Baubehörde zur Errichtung der von Herrn Architekten P. geplanten vier Häuser zu erreichen."

Mit Schreiben vom 26. Februar 1963 stellte der Kläger an den Beklagten unter Berücksichtigung einer geleisteten Zahlung von 5.000,-- DM eine Honorarforderung von 71.143,-- DM. Am 28. März 1963 teilte Rechtsanwalt Dr. Z. im Auftrag des Beklagten den Anwälten des Klägers mit:

"... daß Herr L. eine etwaige Schuld an Ihren Mandanten, Herrn P., übernommen hat. Damit wird aber natürlich die Forderung des Herrn P. nicht anerkannt."

Mit der Klage verlangt der Kläger, den Beklagten zur Zahlung von 68.933,26 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte erklärt es für zutreffend, daß er durch den mit den Brüdern Seibel geschlossenen Grundstückskaufvertrag vom 23. Oktober 1962 in die Rechte und Pflichten aus dem Architektenvertrag eingetreten sei. Er hat jedoch mit Schriftsatz vom 25. Mai 1963 S. 8 "die dem Kläger gegenüber gegebenenfalls bestehende Verpflichtung wegen arglistiger Täuschung" angefochten, "bzw." insoweit von seinem Wandelungsrecht nach § 634 BGB Gebrauch gemacht und vorsorglich mit einem Schadensersatzanspruch nach § 635 BGB aufgerechnet. Schließlich hat er den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erhoben.

Dazu hat er vorgetragen, der Kläger habe die Brüder S. [REDACTED] zum Abschluß des Architektenvertrags und ihn, den Beklagten, zum Abschluß des Kaufvertrags vom 23. Oktober 1962 und zu der Übernahme der Schuld veranlaßt, indem er wahrheitswidrig erklärt habe, das Kreisbauamt habe keine Bedenken gegen die Erteilung der Baugenehmigung, und verschwiegen habe, daß die Erteilung der Baugenehmigung von einer Vergrößerung des Grundstücks um 1.200 bis 1.300 qm abhängig gemacht worden sei. Ferner hat der Beklagte Einwendungen zur Höhe der Klageforderung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger

beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Kammergericht geht davon aus, daß der Beklagte rechtswirksam die Schuld der Brüder S. [REDACTED] aus dem Architektenvertrag vom 15. Januar 1961 übernommen hat. Es ist der Auffassung, daß sich die Anfechtung des Beklagten lediglich gegen den Architektenvertrag, nicht gegen die Schuldübernahme richte. Es unterstellt dabei die rechtliche Befugnis des Beklagten zur Anfechtung und läßt offen, ob die Anfechtung nach § 124 BGB verspätet erklärt worden ist. Ferner unterstellt es die Möglichkeit, daß der Kläger die Brüder S. [REDACTED] bei Abschluß des Architektenvertrags über die Realisierungsmöglichkeiten des Bauvorhabens getäuscht hat. Die Anfechtung des Architektenvertrags sei aber, so meint das Kammergericht, jedenfalls deshalb unwirksam, weil die Brüder S. [REDACTED] nach Kenntnis des angeblichen Anfechtungsgrundes das Vertragsverhältnis mit dem Kläger fortgesetzt hätten, wie sich aus der Unterzeichnung des Befreiungsantrags durch Heinz S. [REDACTED] ergebe. Darin liege eine Bestätigung des Vertrags im Sinne des § 144 Abs. 1 BGB. Aus dem gleichen Grunde könne der Beklagte auch aus der von ihm ausgesprochenen Kündigung - die sonstigen Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit unterstellt - keine Rechte herleiten. Der Beklagte habe schließlich auch selbst nicht behauptet, die von dem Kläger geleistete Arbeit sei in solchem Maße mangelhaft gewesen, daß aus diesem Grunde eine Kündigung aus wichtigem Grunde, wie sie im Architektenvertrag (§ 15 Nr. 1 und 3) vorgesehen gewesen sei, gerechtfertigt gewesen wäre.

Da eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, daß die dem Kläger demnach noch zustehende Honorarforderung den bereits bezahlten Betrag von 5.000,-- DM überschreite, sieht das Kammergericht die Voraussetzungen für eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs als gegeben an.

II.

Die Revision des Beklagten ist begründet.

1. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte die etwaige Schuld der Brüder S. [REDACTED] aus der Architektenvertrag vom 15. Januar 1961 übernommen hat, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Der Beklagte hat hierzu auch keine Rüge erhoben.

Ob es sich hierbei um eine befreiende Schuldübernahme oder, was näher liegen dürfte, um eine Schuldmitübernahme handelte, ist für die Entscheidung unerheblich.

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte auf Grund der Schuldübernahme den zwischen dem Kläger und den Brüdern S. [REDACTED] abgeschlossenen Architektenvertrag anfechten konnte und wirksam angefochten hat. Denn er hat, was das Berufungsgericht verkennt, den Vertrag nicht nur angefochten, sondern auch Schadensersatzansprüche und den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung geltend gemacht. Zur Begründung hatte er vorgetragen, daß der Kläger die Brüder S. [REDACTED] bei Abschluß des Architektenvertrags über die Realisierungsmöglichkeiten des Bauvorhabens arglistig getäuscht habe und diese den Vertrag bei Kenntnis des richtigen Sachverhalts nicht abgeschlossen hätten.

Das Kammergericht hat hierzu keine Feststellungen getroffen, die Richtigkeit dieser Behauptung sogar als möglich unterstellt. Von dieser Unterstellung ist daher auch in der Revisionsinstanz auszugehen. Darnaber war die Forderung des Klägers durch unerlaubte Handlung (§§ 823 Abs. 2, 826 BGB), mindestens durch Verschulden bei Vertragsschluß erlangt und mit den entsprechenden Einreden behaftet; diese kann auch der Beklagte als Schuldübernehmer geltend machen.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der Vertrag möglicherweise nicht oder nicht wirksam angefochten worden ist. Die Bestimmungen der §§ 123 ff BGB sind keine Spezialvorschriften, die die Erhebung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung oder aus Verschulden bei Vertragsschluß ausschließen, wenn mit dem Schadensersatzanspruch die Befreiung von der vertraglichen Bindung angestrebt wird. Die Rechtsfolgen der Anfechtung und des Schadensersatzanspruchs sind auch verschieden. Jene geht auf eine auch Dritten gegenüber wirksame völlige Beseitigung des Schuldverhältnisses, dieser lediglich auf Befreiung von der vertraglichen Verpflichtung (BGHZ 42, 37, 42 mit weiteren Nachweisungen, BGH VIII ZR 120/60 vom 31. Januar 1962 = LM Nr. 5 zu § 276 (H) BGB = NJW 1962, 1196).

Es bedarf daher noch der Feststellung, ob die Behauptungen des Beklagten zutreffen, und bejahendenfalls, ob und in welchem Umfang der Beklagte ein Recht daraus herleiten kann, die vertraglich übernommene Leistung zu verweigern.

3. Ein gleiches muß auch gelten, soweit der Beklagte

aus eigenem Recht eine Zahlung verweigert, weil er, wie er behauptet, durch Täuschung seitens des Klägers veranlaßt worden sei, die Schuld der Brüder S. [REDACTED] zu übernehmen. Das Berufungsgericht hat auch hierzu keine Feststellung getroffen, so daß in der Revisionsinstanz von der Richtigkeit dieser Behauptung ausgegangen werden muß.

Damit, daß der Beklagte durch das Schreiben seines Anwalts vom 28. März 1963 die Schuldübernahme ausdrücklich bestätigt hat, kann der Kläger die Einwendungen des Beklagten nicht ausräumen; denn der Beklagte hat in diesem Schreiben nur erklärt, daß er eine etwaige Schuld an den Kläger übernommen habe und ausdrücklich betont, daß er dessen Forderung nicht anerkenne.

4. Auch die Auffassung des Kammergerichts, daß kein Kündigungsgrund vorgelegen habe, ist nicht frei von Rechtsfehlern. Wenn sich nämlich herausgestellt hat, daß der erforderliche Baudispens nicht zu erlangen war und deshalb das Bauvorhaben, so wie es der Kläger geplant hatte, gar nicht durchgeführt werden konnte, so wäre das ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne des § 15 Nr. 1 des Architektenvertrags. Der Kläger hätte, wenn er mit diesem Ausgang der Sache schon bei Vertragsschluß rechnen mußte, den Kündigungsgrund dann auch zu vertreten mit der Folge, daß er - unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche des Beklagten - zumindest keinen Anspruch auf Vergütung der von ihm noch nicht erbrachten Leistungen hätte (§ 15 Nr. 3 des Architektenvertrags).

5. Gegebenenfalls bleibt zu prüfen, ob dem Beklagten

die von ihm geltend gemachten Mängelansprüche (Wandelung, Schadensersatz nach § 635 BGB) zustehen. Zwar heißt es in § 11 des Architektenvertrags "Gewährleistung ist ausgeschlossen"; doch bezieht sich das möglicherweise nur auf die unmittelbar davor übernommene Pflicht des Architekten, die anerkannten Regeln der Baukunst einzuhalten. Abschließend braucht der Senat dazu jetzt noch nicht Stellung zu nehmen.

III.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Senat hält es hierbei für angebracht, von der Möglichkeit der Verweisung an einen anderen Senat des Kammergerichts Gebrauch zu machen (§ 565 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Vogt

Finke